

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 1.2 Ergänzende, entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt. Durch die Annahme des Auftrags erklärt der Lieferant sein Einverständnis mit unseren Einkaufsbedingungen. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn der Lieferant den Auftrag davon abweichend bestätigt, selbst wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.3 Mündliche oder telefonische Bestellungen werden erst mit Erteilung unseres schriftlichen Auftrages rechtsverbindlich.
- 1.4 Die durch Datenverarbeitungsanlagen ausgedruckte Geschäftspost (z. B. Bestellungen, Rechnungen, Kontoauszüge) ist auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich.
- 1.5 Wir weisen unsere Lieferanten darauf hin, dass wir ausschließlich zu Geschäftszwecken ihre personenbezogenen Daten mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten und weitergeben.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Vereinbarungen, Bestellungen und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen erfolgen in Textform oder per Datenfernübertragung. Eine Bestellung gilt als angenommen, wenn der Lieferant nicht binnen 5 Arbeitstagen ab Bestelldatum widerspricht.
- 2.2 Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen unserer nachträglichen Bestätigung in Textform. Das Gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages.
- 2.3 Wir können Änderungen des Liefergegenstandes bzw. der vereinbarten Leistung auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei solchen Änderungen sind die Auswirkungen für beide Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr - oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen anzupassen.

3. Lieferung

- 3.1 Lieferungen haben frei Empfangsstelle oder der in unserer Bestellung genannten Versandanschrift zu erfolgen. Die Transportgefahr trägt der Lieferant.
- 3.2 Jeder Lieferung sind prüffähige Lieferscheine beizugeben. Außerdem ist uns bei Streckenlieferungen rechtzeitig eine ausführliche Versandanzeige oder Kopie des Lieferscheines zuzusenden. Lieferscheine und Versandanzeigen dürfen keine Preisstellungsdaten enthalten.

4. Lieferzeit

- 4.1 Die vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Dennoch eintretende Lieferverzögerungen sind uns sofort nach Bekannt werden anzuzeigen. Die Nichteinhaltung vereinbarter Lieferfristen und Liefertermine berechtigt uns, Schadensersatz zu fordern und nach Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.2 Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Netto-Warenwertes der verspäteten Lieferung pro Werktag zu berechnen, höchstens jedoch 5 % des Warenwertes. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 4.3 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts.
- 4.4 Zur Abnahme nicht ausdrücklich vereinbarter Teil- oder Mehrfachlieferungen sind wir nicht verpflichtet. Entsprechendes gilt, falls Ware vor dem vereinbarten Liefertermin angeliefert wird. Gegebenenfalls sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

5. Zahlung

- 5.1 Die Zahlung erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung/Leistung und Rechnungserhalt abzüglich 3% Skonto bzw. innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.

6. Rechnungen

- 6.1 Alle Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung für jede Bestellung getrennt unter Angabe unserer Bestellnummer bei uns einzureichen. Rechnungen gelten nicht zugleich als Auftragsbestätigung.

7. Abtretung, Aufrechnung

Eine Abtretung von Kaufpreisansprüchen durch den Lieferanten bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt nicht für Zessionen an ein Kreditinstitut zur Besicherung von Geschäftskrediten oder für die Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Im Übrigen darf der Lieferant nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Dem Lieferanten stehen Zurückbehaltungsrechte nur zu, soweit sie auf demselben Rechtsgeschäft beruhen.

8. Eigentumsvorbehaltsrechte und sonstige Sicherungsrechte

Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

9. Haftung

Sofern in diesen Bedingungen nicht anderweitig geregelt, gelten für Schadensersatzansprüche die gesetzlichen Regelungen. Dies gilt sowohl für vertragliche als auch außervertragliche Ansprüche und die Haftung für Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Sachmängel

10.1 Als vereinbarte Beschaffenheit im Sinne von § 434 Absatz 1 Satz 1 BGB gilt, dass die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten dem Stand der Technik und den gesetzlichen Vorschriften (z. B. der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes) entsprechen. Der Lieferant steht ferner für die Güte des verwendeten Materials, die fachgerechte Konstruktion und Ausführung der von ihm gelieferten Ware sowie für die angegebene oder vereinbarte Leistung ein.

10.2 In dringenden Fällen oder wenn der Lieferant seine Gewährleistungspflichten nicht unverzüglich nach unserer entsprechenden Aufforderung erfüllt, sind wir berechtigt, auf seine Kosten schadhafte Teile nachzubessern oder zu ersetzen und entstandene Schäden zu beseitigen. Vorschuss?

10.3 Mängelansprüche verjähren in 66 Monaten ab dem Datum der Lieferung, sofern die Lieferungen und Leistungen für ein Bauwerk verwendet werden. Im Übrigen verjähren Mängelansprüche in 36 Monaten ab dem Datum der Lieferung. Ist für Leistungen eine Abnahme vereinbart, gilt anstelle des Lieferdatums das Datum der Abnahme.

10.4 Mängelrügen gelten im Sinne des § 377 HGB als rechtzeitig erfolgt, wenn offene Fehler binnen 3 Wochen nach Montage oder Verarbeitung der Ware, verborgene Fehler innerhalb von 3 Wochen nach ihrer Entdeckung dem Lieferanten angezeigt werden.

10.5 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

10.6 Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ein- und Ausbaurücklagen) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich keine Mängel vorlag. Unsere Schadensersatzpflicht bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt. Wir haften insoweit jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

10.7 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, oder verweigert er endgültig die Mängelbeseitigung vor Ablauf dieser Frist, so können wir den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Lieferant die Nacherfüllung zu Recht verweigert hat. Wir sind dazu berechtigt einen angemessenen Vorschuss zu verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung. Wir werden den Lieferanten von solchen Umständen unverzüglich unterrichten.

11. Rechtsmängel

11.1 Der Lieferant haftet für alle Schäden und Nachteile, die uns aus der Verletzung fremder Schutzrechte infolge Verarbeitung, Weiterveräußerung, Benutzung oder Einbau der gelieferten Ware entstehen.

11.2 Ansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren in 30 Jahren ab dem Datum der Lieferung bzw. Abnahme.

12. Exportkontrolle, REACH

12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten oder Beschränkungen bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen europäischen, US Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten und für genehmigungspflichtige Güter folgende Informationen rechtzeitig vor der ersten Lieferung an uns zu senden:

- Warenbeschreibung
Alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number gemäß U.S. Commerce Control List (ECCN),
- Handelspolitischer Warenursprung,
- Statistische Warennummer (HS-Code),
- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen.

12.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich über etwaige Änderungen der Genehmigungspflichten seiner an uns gelieferten Güter aufgrund technischer, gesetzlicher Änderungen oder behördlicher Feststellungen zu unterrichten.

12.3 Regelmäßig sind wir »nachgeschalteter Anwender« im Sinne von REACH. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche uns gelieferten Stoffe, die der Registrierungspflicht von REACH unterliegen, selbst oder von Vorlieferanten (vor)registrieren zu lassen. Eine vorgenommene Registrierung ist uns auf Anforderung schriftlich nachzuweisen.

12.4 Der Lieferant stellt sicher, dass keine Produkte geliefert werden, deren Ausgangsmaterialien aus einer Konfliktregion stammen, in welcher die Herstellung zur Finanzierung oder Unterstützung krimineller Gruppierungen beitragen. Gleiches gilt für Produkte von Personen, Gruppen und Organisationen, welche auf Embargo- und Sanktionslisten gelistet sind.

13. Compliance

13.1 Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit uns weder im geschäftlichen Verkehr noch im Umgang mit Amtsträgern Vorteile anzubieten oder zu gewähren bzw. zu fordern oder anzunehmen, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen.

13.2 Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit uns keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen zu treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken.

13.3 Der Lieferant sichert zu, die jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns einzuhalten und von ihm beauftragte Unterlieferanten in gleichem Umfang zu verpflichten. Auf Verlangen weist der Lieferant die Einhaltung der vorstehenden Zusicherung nach. Bei Verstoß gegen vorstehende Zusicherung stellt der Lieferant uns von Ansprüchen Dritter frei und ist zur Erstattung von Bußgeldern verpflichtet, die uns in diesem Zusammenhang auferlegt werden.

13.4 Der Lieferant wird die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einhalten und daran arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern.

13.5 Bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus Absatz 1 bis 4 hat der Lieferant mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und uns über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren. Erweist sich der Verdacht als begründet, muss der Lieferant uns innerhalb einer angemessenen Frist darüber informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen er unternommen hat, um zukünftige Verstöße zu verhindern. Kommt der Lieferant diesen Pflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, behalten wir uns das Recht vor, von Verträgen mit ihm zurückzutreten oder diese mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

13.6 Bei schwerwiegenden Gesetzesverstößen des Lieferanten und bei Verstößen gegen die Regelungen in den Absätzen 1 bis 4 behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

14. Produkthaftung

14.1 Für den Fall, dass wir aus Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist und – in den Fällen verschuldensabhängiger Haftung – wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast.

14.2 Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

15. Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge

15.1 Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge etc., die wir dem Lieferanten für die Herstellung der an uns zu liefernden Ware überlassen, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten überlassen werden; sie bleiben unser Eigentum und sind nach Erledigung der Bestellung an uns zurückzugeben.

15.2 Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen oder nach unseren Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt worden sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

15.3 Werkzeuge, die dem Lieferanten leihweise von uns überlassen worden sind, werden vom Lieferanten pfleglich behandelt und gelagert sowie auf dem neuesten Zeichnungsstand einsatzfähig gehalten. Der Lieferant wird die Werkzeuge auf seine Kosten gegen Feuer, Diebstahl und sonstige Schäden versichern.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

16.1 Erfüllungsort für die Lieferung und Leistung ist die Empfangsstelle bzw. die von uns angegebene Verwendungsstelle.

16.2 Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesen Bedingungen Wetzlar. Wir sind jedoch berechtigt, Klage am Erfüllungsort oder am Sitz des Lieferanten zu erheben.

Wetzlar, Januar 2018

Duktus (Wetzlar) GmbH & Co. KG